

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/671
öffentlich

Federführun	Fachbereich 1	Datum:	17.09.2025
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	
Verfasser:	Heike Klaassen		

Beratungsfolge	Termin	
Finanz- und Personalausschuss	29.09.2025	
Verwaltungsausschuss	01.10.2025	
Rat	07.10.2025	

Gegenstand der Vorlage

Einführung einer Zinssteuerung mittels Zinssicherungsinstrumenten

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG für eine maßgeschneiderte Zinssteuerung zu vereinbaren, der die Optimierung der Zinslast sowie die Steuerung von Zinsänderungsrisiken bestehender Kredite und Darlehen zum Ziel hat.

Zudem wird die Verwaltung ermächtigt, Verträge mit Banken über den Einsatz von geeigneten Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Zinssteuerung abzuschließen.

Dem Gemeinderat/Haushalts- und Finanzausschuss ist über die Entwicklung der Zinssteuerung und die Ergebnisse aus der Absicherung halbjährlich zu berichten

Sachverhalt:

Mit der Entscheidung über die Kreditaufnahme und die Zinsbindungsfrist hat die Gemeinde Krummhörn im klassischen Kredit keine weiteren Möglichkeiten, aktiv auf die Schuldendienstzahlungen für dieses Kreditgeschäft einzuwirken. Dies ist ihr erst nach Ablauf der Zinsbindungsfrist im Zuge von Verhandlungen über eine Umschuldung möglich. Bei langen Zinsbindungsfristen ist die Kommune für viele Jahre gebunden. Sie ist zwar damit haushaltswirtschaftlich gesichert, eine Auflösung bestehender Zinsbindungen zur Nutzung eines gesunkenen Zinsniveaus ist jedoch nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an den Kreditgeber möglich. Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren auch für den kommunalen Bereich Zinssteuerungsinstrumente zur Steuerung und Optimierung von Zinsausgaben entwickelt worden. Darüber hinaus kann mit Zinssicherungsinstrumenten ein

kommunales Darlehensportfolio wirkungsvoll gegen steigende Zinsen abgesichert werden. Die Anwendung derartiger Instrumente im kommunalen Bereich ist ausschließlich im Zusammenhang mit bereits bestehenden oder durch Satzungsermächtigung neu aufzunehmenden Krediten zulässig.

Die Gemeinde Krummhörn beabsichtigt, durch eine kommunale Zinssteuerung und Einsatz geeigneter Zinssteuerungsinstrumente Zinsänderungsrisiken zu begrenzen (Zinssicherung) und den Zinsaufwand nachhaltig zu senken (Zinsoptimierung).

Zinssicherungsinstrumente sehen eine Trennung der Beschaffung der Liquidität mittels Kredit (Grundgeschäft) und der Zinsentscheidung vor. Eine solche Art der Zinssteuerung hat es bei der Gemeinde Krummhörn bisher noch nicht gegeben. Hierzu sind allerdings eine Beobachtung und Analyse der Geld- und Kapitalmärkte erforderlich.

Unterstützt wird die Verwaltung der Gemeinde Krummhörn durch eine maßgeschneiderte Zinssteuerungsberatung der MAGRAL AG, einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen bankunabhängigen Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in München.

- Die MAGRAL AG betrachtet und analysiert in regelmäßigen Zeitabständen das Darlehensportfolio der Kommune und erstellt eine detaillierte Auswertung darüber, wie sich die Zinszahlungen der Gemeinde Krummhörn entwickeln.
- Die Funktionsweise von Zinssicherungsinstrumenten und deren Einsatzmöglichkeiten in der Zinssteuerung werden anschließend durch die MAGRAL AG ausführlich erläutert und dargestellt.

Ziel der Zinssteuerung der MAGRAL AG ist stets die Risikoabsicherung. Durch die Anpassung der gegebenen Zinsbindungsstruktur an die aktuelle Zinsstrukturkurve/Zinsmeinung werden in allen betrachteten Zinsszenarien innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (ein bis zwei Jahre) Kosteneinsparungen erzielt und Risiken abgesichert. Folgende Zinsszenarien werden regelmäßig analysiert:

- konstante Zinsen
 - steigende Zinsen (+2%)
 - stark steigende Zinsen (+4%)
 - sinkende Zinsen (-0,5%)
- Die Entwicklung der eingesetzten Zinssicherungsinstrumente und die eingesparten Zinsbeträge werden durch die MAGRAL AG kontinuierlich überwacht und dokumentiert.
 - Die Geschäftsbeziehungen zur Hausbank oder zu anderen Kreditgebern werden nicht berührt und beeinträchtigt.
 - Die MAGRAL AG unterstützt die Kommune bei dem Abschluss der Zinssicherungsverträge und übernimmt einen großen Teil der Kontroll- und Verwaltungstätigkeit in der Zinssteuerung.
 - In der Zinssteuerung der MAGRAL AG kommen ausschließlich bewährte und einfach nachvollziehbare Zinssicherungsinstrumente wie zum Beispiel Zinstauschverträge (Swaps) und Zinsbegrenzungsinstrumente (Caps) zum Einsatz. Komplexe und schwer verständliche Zinsverträge werden nicht verwendet.

Definition Zinstauschvertrag (Swap)

Ein Swap ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Partner, für einen bestimmten Zeitraum in Bezug auf einen bestimmten Kapitalbetrag die darauf entfallenden Zinszahlungsströme zu tauschen. Der Zinsswap erlaubt den Tausch fester Zinsen gegen variable Zinsen und umgekehrt.

Definition Zinstauschvertrag (Swaption)

Ein Swaption ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Partner auf den optionalen Abschluss eines Zinstauschvertrags in der Zukunft. Gegen die Zahlung einer Prämie erhält der Käufer der Option (Kommune) das Recht, am Optionsausübungstag in einen Zinstauschvertrag mit vorher vereinbarten Konditionen einzutreten (regelmäßig sogenanntes „cash settlement“, d.h. Barausgleich).

Kommunen ist lediglich der Kauf von Swaptions gestattet. Der Verkauf von Optionen stellt kein zulässiges Sicherungsinstrument dar.

Definition Zinsbegrenzungsinstrument (Cap)

Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Partnern über eine Zinsobergrenze. Gegen Zahlung einer Prämie garantiert die Bank eine bestimmte Zinsobergrenze für einen zu vereinbarenden Referenzzinssatz (EURIBOR). Wenn der Referenzzinssatz über der Zinsobergrenze liegt, erhält die Kommune die Differenz als Ausgleichsleistung. Auf diese Weise kann sich der Kreditnehmer den Vorteil niedriger variabler Zinsen sichern und sich zugleich gegen Zinssteigerungen absichern.

Ein Vertreter der MAGRAL AG hat am 17.09.2025 in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ detailliert die Möglichkeiten der Zinssicherung und Zinslastsenkung für die Gemeinde Krummhörn sowie die mögliche Zusammenarbeit dargestellt. Im Anschluss stand Herr Herold für Fragen zur Verfügung.

Bei der MAGRAL AG handelt es sich um ein renommiertes Unternehmen, das der Gemeinde Krummhörn seit vielen Jahren bekannt ist. Die Partnerschaft mit der MAGRAL AG soll dazu dienen, ein aktives Zins- und Schuldenmanagement einzuführen und die entsprechenden Fachkenntnisse in der Verwaltung aufzubauen. Der Krediterlass fordert, dass bei einer Inanspruchnahme von Beratungsleistungen beim Einsatz von Finanzderivaten auf die Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater zu achten ist. Bei einer Einschaltung von Kreditinstituten als externe Sachverständige könnte ein Interessenskonflikt entstehen, wenn sie als Berater und Marktanbieter in einer Person den Kommunen gegenüberstehen. Dies ist bei der MAGRAL AG ausgeschlossen, da es sich um einen bankenunabhängigen Finanzdienstleister handelt.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle erwähnt, dass es sich bei den Zinstauschverträgen um keinerlei Spekulation handelt. Durch die Bindung an das Grundgeschäft (die bereits laufenden Darlehen) erfolgt ausschließlich eine Absicherung der

Zinsbindungsstruktur. Andernfalls wäre der Umgang mit Zinsverträgen gemäß Krediterlass des Landes Niedersachsen nicht zulässig.

Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten zur Zinssteuerung durch Kommunen existiert in den Gemeindeordnungen der Länder nicht. Allerdings besteht nach herrschender Meinung eine solche Kompetenz als Annex zu der Ermächtigung der Kommunen, Kredite aufzunehmen. Die Befugnis der Kommunen zur Aufnahme von Krediten ergibt sich zum einen aus § 120 NkomVG, zum anderen aus Art. 28 Abs. 2 GG. Gemäß Ziffer 1.12 des Krediterlasses von Niedersachsen (Erlass zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen / RdErl. d. MI v. 13.12.2017 - 33.1-10245/) dürfen Finanzderivate in der Regel nur zur Zinsabsicherung und nur im Rahmen des abgeschlossenen Kreditgeschäfts genutzt werden (zeitliche und inhaltliche Konnexität).

Grundsätzlich bedarf der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates

Kosten/Folgekosten: